# *Entwurf*

## Satzung des SV Hörnerkirchen e.V.

Stand 01.01.2018

# Inhalt

Präambel

Grundlagen, Zweck und Gemeinnützigkeit
§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Gemeinnützigkeit
§ 4 Mitgliedschaften des Vereins

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Mitgliedschaften
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten
§ 9 Allgemeine Rechte- und Pflichten, Stimmen- und Wahlrechte
§ 10 Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung
§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Die Organe des SV HÖKI
A. Grundsätze
§12 Die Vereinsorgane
§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder
§14 Vergütung der Vereinstätigkeit
B. Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung
§15 Mitgliederversammlung
§16 Beschlussfassung, Protokollierung
§17 Satzungs- und Zweckänderung
§18 Ordentliche Delegiertenversammlung
§19 außerordentliche Delegiertenversammlung
§20 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
§21 Zuständigkeit der ordentlichen Delegiertenversammlung
C. Leitungs- und Führungsgremien
§22 Vorstand gemäß § 26 BGB
§23 Erweiterter Vorstand
§24 Ehrenrat
§25 Stimmverbot von Organmitgliedern

Sonstige Einrichtungen und Gremien des SV HÖKI, Vereinsleben
§26 Vereinsjugend
§27 Abteilungen
§28 Datenverarbeitung und Internet
§29 Vereinsordnungen
§30 Haftungsausschluss
§31 Kassenprüfung
§32 Vereinseigentum

Schlussbestimmungen
§33 Auflösung des Vereins
§34 Mittelverwendung nach Auflösung des Vereins
§35 Inkrafttreten der Satzung

# Präambel

Der „SV Hörnerkirchen e.V. “ ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen und Bezeichnungen der Ämter beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung der Frauen nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

# Grundlagen, Zweck, Gemeinnützigkeit, Mitgliedschaften

**§ 1 Name und Sitz**

(1) Der „Sportverein Hörnerkirchen e.V.“, nachfolgend SV HÖKI genannt.

(2) Der SV HÖKI ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

(3) Der Sitz des SV HÖKI ist Brande-Hörnerkirchen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß-grün.

(6) Das Vereinsemblem besteht aus einem Wappen, das um den ganzen Rand herum mit einer Reihe kleiner Rechtecke versehen ist und die Anfangsbuchstaben des SV Hörnerkirchen trägt sowie ein Horn zeigt, das unter diesen Buchstaben hängt, alles in schwarzer Farbe auf weißem Grund.

**§ 2 Zweck des SV HÖKI**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf breitester Ebene. Der Betreuung von Jugendlichen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Zweck des Vereines wird erreicht durch:

1. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel und Übungsbetriebes

2. Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Versammlungen,

3. Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten Übungsleitern, Trainern, Helfern sowie Kamps- und Schiedsrichtern

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der SV HÖKI verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der SV HÖKI ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des SV HÖKI dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV HÖKI.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SV HÖKI als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den SV HÖKI keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

**§ 4 Mitgliedschaften des SV HÖKI .**

(1) Der SV HÖKI ist Mitglied

a. Im Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV), Landessportverband Schleswig-Holstein e. V. (LSV).

b. In den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden des LSV Schleswig-Holstein und des Hamburger Sportbundes.

(2) Der SV HÖKI erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an und die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES.

(3) Die Mitglieder des SV HÖKI unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum SV HÖKI den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1). Soweit danach Verbandsrecht gilt, überträgt der SV HÖKI seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz (1).

# Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

**§ 5 Mitgliedschaften**

(1) Vollmitglieder
Jede natürliche Person über 18 Jahre, die nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt ist, kann Vollmitglied im SV HÖKI werden.

(2) Als jugendliche Mitglieder können Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden.

(3) Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins setzt damit auch die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus und umgekehrt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft.

(4) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen in denen sie geführt werden. Stimmrecht in der Abteilungsversammlung haben Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes (§26 BGB) kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben. In herausragenden Fällen können frühere Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(6) Fördernde Personen

Fördernde beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben, sie unterstützen den SV HÖKI jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des SV HÖKI ist ihnen eröffnet. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Dem SV HÖKI ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Vorstandsbeschluss.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

(5) Minderjährige Vereinsmitglieder

a. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S. der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben, diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

b. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im SV HÖKI nur erwerben, wenn alle gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedsschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben und die gesetzlichen Vertreter sich zur Leistung der Beitragspflicht der Minderjährigen gegenüber dem Verein verpflichten.

(6) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.

(7) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem SV HÖKI oder Streichung von der Mitgliederliste nach Maßgabe des Abs.4.

(1) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsschluss.

(2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wiederholter oder schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung
- wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des SV HÖKI
- wiederholtem groben unsportlichen Verhalten
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen.
- wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem SV HÖKI nicht zugemutet werden kann.
- wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen, bzw. diese missachtet hat Dazu gehört auch u.a. die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Vereinsmitglieder und bei Verfehlung eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und beschließt den Ausschluss endgültig.

(4) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als ein halbes Jahr in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.

(5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem SV HÖKI. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund

der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

**§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten**

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag und ein Kostenbeitrag für die Aufnahme zu leisten.

(2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Jahresbeiträge und den Kostenbeitrag für die Aufnahme setzt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

(3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

(4) Die Jahresbeiträge sind am 1. Januar im Kalenderjahr fällig.

(5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Die Aufnahme in den SV HÖKI ist davon abhängig, dass sich der Antragsteller verpflichtet, dem Verein, ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.

(7) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des SV HÖKI, die der Vorstand in der Finanzordnung des SV HÖKI festlegt.

(8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der SV HÖKI dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Mehrkosten durch das Mitglied zu tragen.

(9) Wenn der Jahresbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim SV HÖKI eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der SV HÖKI berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.

(10) Der erweiterte Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des SV HÖKI.

(11) Neben den Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zu Deckung von Vereinsschulden die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

(12) Die Abteilungen sind berechtigt für ihre höheren Ausgaben Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsversammlung beschließt die Höhe der Abteilungsbeiträge. Der erweiterte Vorstand muss diesen Beschluss bestätigen.

**§ 9 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten, Stimmrecht**

(1) Rechte der Mitglieder

a. Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen
b. Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen
c. Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder
d. Auskunftsrecht
e. Anspruch auf Aushändigung einer Vereinssatzung
f. Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen
g. Recht auf Teilnahme an den Mitglieder-/Delegiertenversammlungen
h. Recht auf Stimmrechtsausübung
i. aktives und passives Wahlrecht (nur Vollmitglieder)

(2) Pflichten der Mitglieder

a. Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen

b. Pflicht, alles zu unterlassen, was sich Vereinsschädigend auswirken kann.

c. laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:

-die Mitteilung von Anschriftenänderungen

-Änderungen in der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren.

-alle persönlichen Änderungen, die für das Beitragsverfahren relevant sind.

d. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. So erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.

e. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs. 2 nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

**§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Wahlergebnisse**

-

(1) Beschlussfähigkeit
Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(2) Beschlussfassungen
Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Ein Antrag auf geheime Abstimmung muss von 10% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten unterstützt werden.

(3) Feststellungen von Wahlergebnissen der zu wählenden Organmitglieder
Einzelwahl: Gewählt ist, wer eine Ja-Stimme mehr als Neinstimme erhalten hat.
Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
Blockwahl: Für alle Kandidaten hat jedes stimmberechtigtes Mitglied im Wahlgang nur eine Stimme. Zustimmung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen**

(1) Klagen auf Feststellungen der Nichtigkeit oder auf Anfechtung können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

(3) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereinsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

(4) Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 24 der Satzung durchgeführt hat

# Die Organe des SV HÖKI

## A. Grundsätze

**§ 12 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

**(1)** Die Mitgliederversammlung,
**(2)** Die Delegiertenversammlung,
**(3)** der Vorstand gemäß § 26 BGB,
**(4)** erweiterter Vorstand
**(5)** Ehrenrat

**§ 13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

(1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft voraus. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

(2) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

(3) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.

(4) Im Falle der Organisationsänderung, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden. Ist die Delegiertenversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

(5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Delegiertenversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.

**§ 14 Vergütungen der Vereinstätigkeit**

(1) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Grundsatzentscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung. Für die Vertragsinhalte, Vertragsbeginn- und Beendigung ist der Vorstand zuständig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den SV HÖKI gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des SV HÖKI einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit den SV HÖKI entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. Diese Aufwendungen werden nur gezahlt, wenn sie vor Anfall vom Vorstand genehmigt worden sind.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des SV HÖKI die vom Vorstand erlassen und geändert wird. Sie muss der Delegiertenversammlung bekannt gemacht werden.

# B. Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung

## § 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf durch den Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage des SV HÖKI und durch Mitteilung an die Abteilungen mit einer vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand bekannt zu geben.. Anträge können bis 14 Tage vorher gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung ist den Mitgliedern 10 Tage vorher bekanntzugeben auf der Homepage des SV HÖKI und durch Mitteilung an die Abteilungen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

a. Entgegennahme von Berichten
b. Genehmigung von Umlagen
c. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
d. Aufnahme von Darlehen und Hypotheken
e. Fusion mit anderen Vereinen gem. § 33 dieser Satzung
f. Auflösung des Vereins gem. § 33 dieser Satzung
g. Zweckänderungen und Fusionen können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden

## § 16 Beschlussfassung, Protokollierung

(1) Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Jedes Mitglied oder Delegierte hat eine Stimme

(3) Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(5) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist von den Mitgliedern/Delegierten innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle einzusehen.

.

## § 17 Satzungs- und Zweckänderung

(1) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen von 2/3 erforderlich.

Für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks ist eine Mehrheit von allen Vereinsmitgliedern erforderlich. Von Fusionen des SV HÖKI ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 erforderlich.

## § 18 Ordentliche Delegiertenversammlung

(1) Jährlich im ersten Quartal muss eine Delegiertenversammlung einberufen werden. Der Termin für die Versammlung ist bis zum 15.12. des Vorjahres bekanntzugeben.

(2) Die Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Anträge können bis 14 Tage vor der Delegiertenversammlung gestellt werden. Die endgültige Tagesordnung ist den Delegierten 10 Tage vor der Versammlung per Briefpost bekannt zu geben. Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Homepage des SV Hörnerkirchen.

(3) Zuständig für die Einberufung der Delegiertenversammlung mit der endgültigen Tagesordnung ist der Vorstand nach § 26 BGB.

(4) Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

## § 19 Außerordentliche Delegiertenversammlung

**(1)** Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss vom Vorstand nach § 26 BGB einberufen werden, wenn dies das Interesse des SV HÖKI erfordert oder wenn die Hälte des erweiterten Vorstandes oder eine Abteilungsversammlung dieses fordert.

## § 20 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt wie folgt zusammen:
   a. Die aus den Versammlungen der Abteilungen gewählten Delegierten
   b. Vorstand nach § 26 BGB
   c. Jugendwart
   d. Vorsitzende der Ausschüsse
   e. Pressewart
   f. 2. Kassenwart
   g. 2. Schriftführer
   h. 1. oder 2. Vorsitzender der Abteilung
   i. Kassenprüfer

(2) Delegiertenschlüssel:
   a. 11 bis 100 Mitglieder pro Abteilung je 10 Mitglieder ein weiterer Delegierter
   b. 101 bis 200 Mitglieder pro Abteilung je 20 Mitglieder ein weiterer Delegierter
   c. 201 bis 500 Mitglieder pro Abteilung je 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter
   d. Über 501 Mitglieder pro Abteilung je 100 Mitglieder ein weiterer Delegierter

(3) Grundlage für die Anzahl der Delegierten der Abteilungen ist die Bestandserhebung am 1.1. eines Geschäftsjahres maßgebend. Die Namen der gewählten Delegierten, einschließlich der Ersatzdelegierten sind dem Vorstand über die Geschäftsstelle spätestens fünf Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Delegierten haben je eine nicht übertragbare Stimme. Ein Delegierter kann nur für eine Abteilung Delegierter sein.

## § 21 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören u. a.:
   a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
   b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsvorstände
   c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
   d. Beschluss über die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und über die Rücklagen.
   e. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes,
   f. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
   g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
   h. Beratung und Beschluss über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan des zuständigen Haushaltsjahres.
   i. Änderungen und Neufassungen der Satzung

(2) Wahlen von Mitgliedern
   a. des Vorstandes
   b. des erweiterten Vorstandes
   c. der Kassenprüfer

d. des Ehrenrates

(3) Festsetzung der Höhe von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen

(4) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## C. Leitungs- und Führungsgremien des SV HÖKI

### § 22 Vorstand gemäß § 26 BGB

(1) Den BGB-Vorstand bilden folgende Personen:
   a. der Vorsitzende,
   b. der 1. stellvertretende Vorsitzende
   c. der 2. stellvertretende Vorsitzende
   d. der Kassenwart
   e. der Schriftführer

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung im Wechsel für 2 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (a und c in ungeraden Jahren, b, d und e in geraden Jahren).

(3) Der Vorsitzende oder in Verhinderung einer seiner Stellvertreten lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des SV HÖKI. Der Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Die Amtsführung erfolgt im Rahmen der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

(5) Der Vorstand leitet und führt den SV HÖKI nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit deren Vereinsinteressen erfordert.

(6) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(7) Der SV HÖKI wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Es ist jeweils der 1. Vorsitzende oder einer seiner stellv. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

(8) Eine Personalunion der einzelnen Vorstandsämter ist nicht zulässig.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner regulären Amtszeit aus, bestimmt die nächstfolgende Delegiertenversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Für die Zeit bis zu einer solchen Nachwahl überträgt der Vorstand die Geschäfte einem Stellvertreter.

(10) Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.

(11) Der Vorstand ist befugt, nach Anhören der Abteilungsleiter und des Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
   a. Verwarnung
   b. Verweis
   c. Sperren
   d. Ein Ausschlussverfahren ist im § 7 dieser Satzung geregelt.

**§ 23 erweiterter Vorstand**

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgende Personen:
   a. Vorstand nach § 26 BGB
   b. Jugendwart kraft Amtes
   c. Abteilungsleiter kraft Amtes
   d. Vorsitzende der Ausschüsse
   e. Pressewart
   f. 2. Kassenwart
   g. 2. Schriftführer

(2) Der Vorsitzende oder in Verhinderung einer seiner Stellvertreter lädt zur Sitzung ein und leitet diese.

(3) Der erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Gesamtvorstandmitglied ist für sein ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorsitzende hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.

(4) Der erweiterte Vorstand hat eine beratende Funktion und sollte die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Form unterstützen.

(5) Der erweiterte Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder e, f und g beträgt zwei Jahre

(7) Die Wahl des Pressewartes, des 2. Kassenwartes und 2. Schriftführers erfolgt in ungeraden Jahren.

**§ 24 Ehrenrat**

(1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im SV HÖKI ausüben.

(2) Seinen Vorsitzenden bestimmt der Ehrenrat aus seiner Mitte.

(3) Die Aufgaben des Ehrenrates und seine Befugnisse sind in einer Ordnung geregelt.

(4) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch den Ehrenrat. Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines Mitgliedes die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(5) Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.

(6) Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Vereins gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder oder der Geschäftsstelle innerhalb der Monatsfrist eingeht.

(7) Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

**§ 25 Stimmverbot von Organmitglieder**

(1) Für das Stimmverbot von Organmitgliedern gelten die gesetzlichen Vorschriften (§34 BGB).

# sonstige Einrichtungen und Gremien des SV HÖKI, Vereinsleben

**§ 26 Die Vereinsjugend**

(1)Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

(2)Die Jugend des SV HÖKI führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr über den Haushalt des SV HÖKI zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des SV HÖKI

(3)Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des SV HÖKI beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. Der Vereinsjugendleiter gehört dem erweiterten Vorstand des Vereines an, bei Verhinderung ein Stellvertreter.

**§ 27 Die Abteilungen**

(1)Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch den erweiterten Vorstand erforderlich.

(2)Jede Abteilung des Vereins wird von einem Abteilungsvorstand geleitet. Diesem sollen mindestens der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter angehören, sowie je nach Bedarf der Abteilungskassierer zwei weitere Beisitzer.

(3)Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des SV HÖKI.

(4)Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Delegiertenversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

(5)Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungsleiter haben ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins.

(6)Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Delegiertenversammlung. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter geleitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

a.Wahl des Abteilungsvorstandes,
b.Entlastung der Abteilungsvorstandes,
c.Wahl von Vertretern für die Delegiertenversammlung,
d.Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
e.Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,

Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungsversammlungen.

**§ 28 Datenverarbeitung und Internet**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SV HÖKI werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmunen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im SV HÖKI gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
   a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
   b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
   c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
   d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des SV HÖKI und allen Mitarbeitern des SV HÖKI oder sonst für den SV HÖKI tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SV HÖKI hinaus.

**§ 29 Vereinsordnungen**

(1) Der SV HÖKI gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(4) Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des SV HÖKI erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
   a. Geschäftsordnung für die Organe des SV HÖKI
   b. Finanzordnung
   c. Beitragsordnung
   d. Abteilungsordnung
   e. Jugendordnung
   f. Ehrenratsordnung
   g. Ordnung für Ehrungen

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des SV HÖKI bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

**§ 30 Haftungsausschluss**

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

(3) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

**§ 31 Kassenprüfung**

(1) Zwei Kassenprüfer, bei Bedarf ein Ersatzkassenprüfer, überprüfen einmal im Jahr die Geschäftsführung des Vorstandes darauf hin, ob die Aufzeichnungen vollständig und rechnerisch richtig sind, ordentlich in die Bücher des SV HÖKI eingeflossen sind und mit den Vorgaben und Beschlüssen der Organe in Einklang stehen.

(2) Die aus der Prüfungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse sind mit dem Vorstand, bevor der Prüfungsbericht erstellt wird, zu besprechen. Die Kassenprüfer dürfen keinem weiteren Wahlamt im SV HÖKI angehören und sind in ihrer Tätigkeit allein der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich. Während der Delegiertenversammlung haben sie ihren Kassenprüfungsbericht bekannt zu geben.

(3) Die Delegiertenversammlung wählt jährlich jeweils einen der Kassenprüfer, sowie im ersten Jahr einen Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofortige Wiederwahl ist zulässig.

**§ 32 Vereinseigentum**

(1) Grundstücke und andere Vermögensgegenstände des SV HÖKI dürfen nur seinen satzungsgemäßen Zwecken dienen.

(2) Mit allen dem SV HÖKI gehörenden Gegenständen ist pfleglich und verantwortungsbewusst umzugehen.

(3) Die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ganz oder teilweise sowie die Beleihung, ist nur wirksam mit Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Aufnahme von Darlehen und Hypotheken bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

# Schlussbestimmungen

**§ 33 Auflösung des SV HÖKI**

(1) Die Auflösung des SV HÖKI kann nur durch eine Mitgliederversammlung, zu der schriftlich eingeladen worden ist, unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung des SV HÖKI kann nur von einem oder mehreren Vorstandsmitglieder gestellt werden oder von einem oder mehreren sonstigen Mitglieder, wenn dieser Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet worden war.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anders abweichend beschließt.

**§ 34 Mittelverwendung nach Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

Bei Auflösung oder Aufhebung des SV HÖKI oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des SV HÖKI an das Amt Hörnerkirchen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 35 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 19.03.2018 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.

Brande-Hörnerkirchen, den ……..